

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

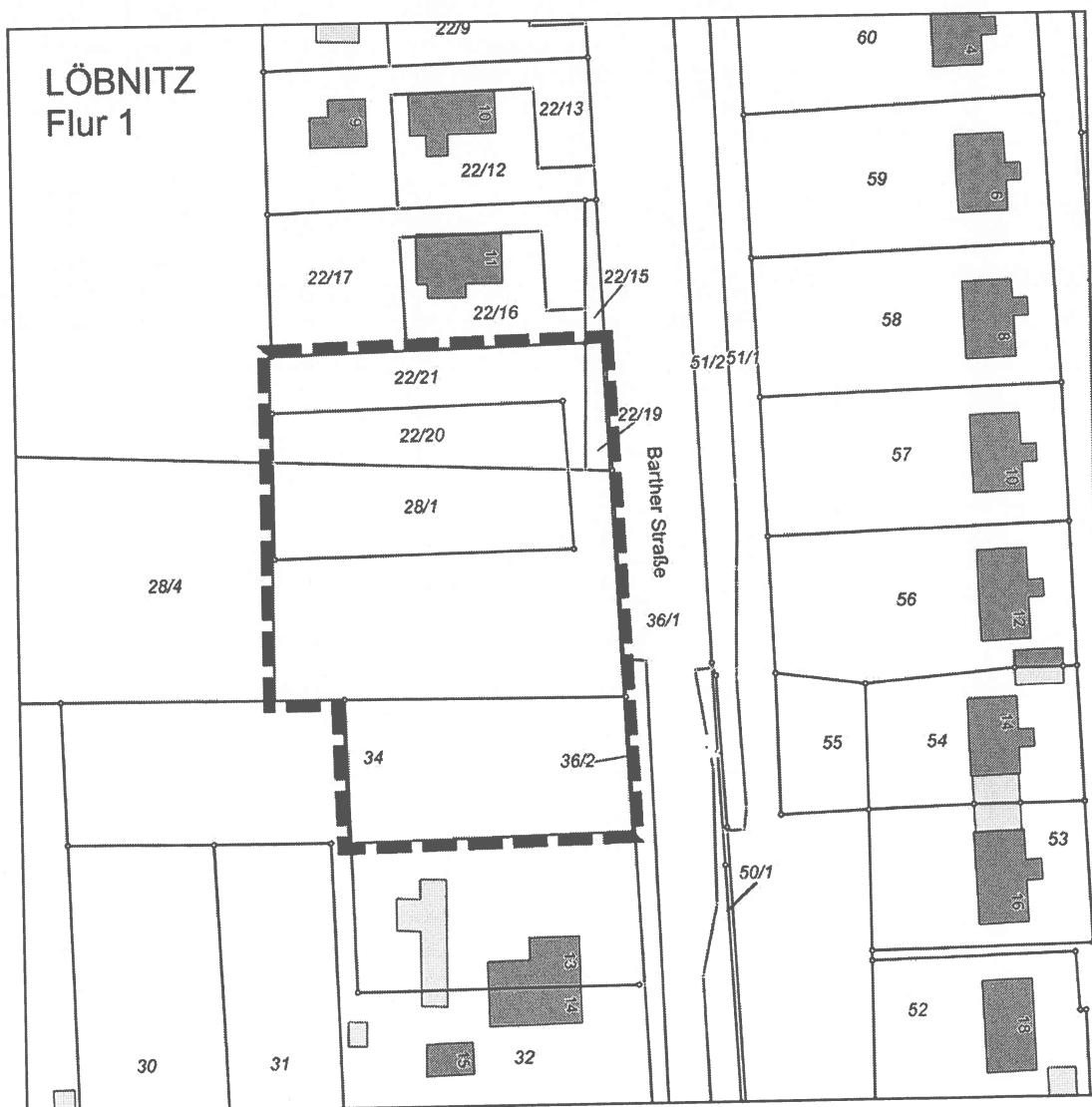
Bauleitplanung der Gemeinde Löbnitz

Betrifft: Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Löbnitz, für den Bereich „Barther Straße“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz hat in ihrer Sitzung am 28.04.2025 die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (Einbeziehungssatzung) für den Ortsteil Löbnitz und hier für den Bereich „Barther Straße“ als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung gilt für den folgenden, abgebildeten Bereich:



Die Satzung tritt mit Ablauf des 17.10.2025 in Kraft.

Jede Person kann die Satzung im Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung wird zudem in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse: <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Amtes Barth unter: <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb/> veröffentlicht.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Löbnitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Löbnitz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Löbnitz, den 30.09.2025



Manfred Zemke
Bürgermeister

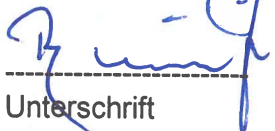


Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:

ausgehängt am: 02.10.2025
abzunehmen am: 17.10.2025

abgenommen am:


Unterschrift

Unterschrift